

VERORDNUNG DER REGIERUNG VON SCHWABEN ÜBER DAS VERBOT DER PROSTITUTION IN DER STADT AUGSBURG

vom 10.11.1975 (RABl. vom 14.11.1975, S. 161; ABl. vom 28.11.1975, S. 182)

Änderungsverordnungen vom	Amtsblatt Regierung von Schwaben vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom	ABl. Stadt Augsburg (informelle Bekanntgabe)
14.04.1983	22.04.1983, S. 41	§§ 2, 3	23.04.1983	20.05.1983, S. 67
11.12.1997	19.12.1997, S. 244	§ 2 Nr. 1, Abs. 3	20.12.2997	17.04.1998, S. 74
09.01.2013	22.01.2013, S. 1	§§ 1, 2 Nrn. 1-3, 3	23.01.2013	

Aufgrund Art. 297 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26.05.1975 (GVBl. S. 80) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Augsburg die Ausübung der Prostitution, zu der auch die Anbahnung gehört, in den in § 2 festgelegten Teilgebieten und an den in § 3 genannten Orten verboten.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Die Innenstadt, die von folgenden Straßen umschlossen ist:

Stettenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Eserwallstraße, Rote-Torwall-Straße, Remboldstraße, Schwibbogenplatz, Forsterstraße, Willy-Brandt-Platz, Jakoberwallstraße, Jakobertorplatz, Oblatterwallstraße, Bert-Brecht-Straße, Müllerstraße, Stephinger Berg, Herwartstraße, die Stadtmauer von der Bastion Lueginland bis zum Fischertor, westlicher Teil der Thommstraße ab dem Fischertor, Liebigplatz, Wertachstraße, Langenmantelstraße, Badstraße, Holzbachstraße, Perzheimstraße, Schießstättenstraße, Rosenaustraße.

Ausgenommen von dem in Satz 1 festgelegten Teilgebiet ist die Hasengasse einschließlich der angrenzenden Grundstücke.

2. Das Gebiet, das von der Schillstraße, der Leipziger Straße, der Lützowstraße und der Neuburger Straße umschlossen ist.
3. Das Gebiet westlich der Gögginger Straße, das von der Imhofstraße, der unbenannten Straße zwischen dem Wittelsbacher Park und den Parkplätzen der Sporthalle Augsburg, dem zwischen der östlichen Außenwand der Sporthalle Augsburg und den Parkplätzen verlaufenden Fußweg, der Ulrich-Hofmaier-Straße, der Christoph-von-Schmid-Straße und der Burgfriedensstraße umschlossen ist.
4. Das Gebiet, das von der Ulmer Straße, der Neusässer Straße und der Stadtgrenze umschlossen wird, die entlang der Westheimer Straße, der Steppacher Straße und nördlich der Ulmer Landstraße verläuft.

§ 3

Außerhalb der in § 2 festgelegten Teilgebiete gilt das Verbot an folgenden Orten:

1. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie deren Haltestellen, in öffentlichen Parkanlagen einschließlich Bauwerken;
2. in Gärten, Höfen und Hauseingängen, Bedürfnisanstalten, auf oder unter Brücken, in Ruinen, Durchgängen und Unterführungen, soweit diese Örtlichkeiten öffentlich sind oder von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder Anlagen eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Wer dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Wer dem Verbot des § 1 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.1975 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht in der Stadt Augsburg vom 10.05.1973 (RABl. S. 46) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10.11.1975 (RABl. vom 14.11.1975, S. 161, ABl. vom 28.11.1975, S. 182)